Zu beziehen
durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.
Beilagen nach Uebereinkommen.

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 5. | Redaktion: Bochstraße Nr. 7. | Breslau, den 16. März 1907. | Inseraten-Annahme: Schlesische Druckereiwerkgenossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. | 53. Jahrg.

Inhalt: Sitzung des Vorstandes des Verbandes deutscher Gewerbevereine. — Die preußischen Fortbildungsschulen. — Jahresbericht der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs für das Jahr 1906. — Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Kalkulation des Kaufpreises. — Vorläufige Vollstreckbarkeit. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Sitzung des Vorstandes des Verbandes deutscher Gewerbevereine

in dem Sitzungssaal der Großh. Zentralstelle für die Gewerbe zu Darmstadt am 31. Januar 1907, nachmittags 4½ Uhr.

Sonderabdruck aus dem „Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen".

An der Sitzung nahmen Teil die Herren: Regierungsrat Noack, I. Vorsitzender, Gewerberat Reuter, II. Vorsitzender, Verlagsbuchhändler Ehrhard-Bensheim, Rentner Jochem-Worms, Rechnungsrat Götz, Verbandsrechner, Revisor Mahr, Verbandssekretär; Herr Geheime Baurat Prof. Berndt-Darmstadt hatte sein Nichterscheinen entschuldigt. Es fehlten die Herren: Maurermeister Gauß, Zimmermeister Schaub, Prof. Dr. Wiener.

Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Erledigung der Arbeiten der Nürnberger Hauptversammlung. 3. Satzungsänderungen, betr. die Zusammensetzung des Vorstandsrates. 4. Die Neuwahl des Vorstandes. 5. Die Neuwahl des Vorstandsrates. 6. Aufnahme neuer Vereine. 7. Die Errichtung eines Erholungsheimes durch den Badischen Landesverband. 8. Die Förderung des gewerblichen Zusammenschlusses durch den deutschen Verband. 9. Die Hauptversammlung 1907. 10. Verschiedenes.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde sogleich in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1: **„Geschäftliche Mitteilungen"** teilte der Vorsitzende mit, daß die Beschlüsse des Vorstandsrates in seiner Sitzung vom 9. September v. Js., wie nachstehend angegeben, ihre Erledigung vorerst gefunden hätten.

Die beiden Denkschriften der Handelskammer Frankfurt a. M. an den deutschen Handelstag zu Berlin vom 31. März und 27. August 1906, betreffend die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes an gelieferten Maschinen und Installationen wurde von dem Verbande deutscher Gewerbevereine durch eine Eingabe an den deutschen Handelstag vollinhaltlich unterstützt. —

Ueber den von dem Landesverbande Elsaß-Lothringen gestellten Antrag gegen die Rabattvereine wurde mit dem Antragsteller in weitere Verhandlungen eingetreten. — Zur weiteren Behandlung des von dem Gewerbeverein für Nassau gestellten Antrages, betreffend die Konkurrenz der Gasfabriken und Kommunen im Installationsgewerbe wurde eine Umfrage bei den einzelnen Landesverbänden und Verbandsvereinen veranstaltet, ob Mißstände in der von Nassau angedeuteten Weise bestehen und etwa allgemein gewünscht werde, daß die städtischen Arbeiten bei Installationen hinter der Gasuhr aufhören sollten. — Wegen der besseren Ausnützung des im Jahre 1900 mit der Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin abgeschlossenen Begünstigungs-Vertrages bezüglich Einzel-Unfall-Versicherung wurden nach Benehmen mit der Direktion dieser Gesellschaft den einzelnen Landesverbänden und Verbandsvereinen mit Rundschreiben Abdrücke des Vertrags, sowie Antragsformulare und Bedingungen zur Kenntnisnahme übersandt mit dem Ersuchen, ihren Mitgliedern bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Abschluß von Einzel-Unfallversicherungen mit der Gesellschaft „Nordstern" zu empfehlen und den Vertretern derselben oder deren legitimierten Vertretern das Verzeichnis der Vereins-Mitglieder zugänglich zu machen. —

Hierauf teilte der Vorsitzende mit, daß er zu einer im Reichsamte des Innern am 15. Februar stattfindenden Beratung über die Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 eingeladen worden sei. Da der deutsche Verband sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt habe (letztmals auf der Hauptversammlung 1904 in Straßburg), seien die Landesverbände und Verbandsvereine mit Rundschreiben vom 28. Januar um Mitteilung ersucht worden, ob in ihren Kreisen seither neues Material zur Beurteilung der bezüglichen Materie zutage gefördert worden sei.

Ein Gesuch des Vorstandes an das Reichsamt des Innern wegen Ueberlassung eines Exemplares des Entwurfs einer Novelle zur Gewerbeordnung, betreffend die Rechte des Meistertitels, wurde abschlägig beschieden, weil die stattgehabte Besprechung des Entwurfs mit Vertretern des Handwerks einen vollkommen vertraulichen Charakter getragen habe und eine Mitteilung der vorläufigen Fassung desselben nach außen zur Zeit noch nicht angängig sei.

Von der anläßlich der Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes von dem Verbandsvorstande herausge-

gebenen „Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Fragebogen für Gewerbe- und Handwerkervereine, Fachvereinigungen ꝛc." ist noch eine größere Anzahl von Exemplaren vorrätig, welche an die einzelnen Verbände und Vereine kostenlos abgegeben werden können. Diesbezügliche Wünsche werden hiermit erbeten.

Weiterhin wurde freudigst davon Kenntnis genommen, daß der Vorsitzende des Verbandes Württembergischer Gewerbevereine und Mitglied des Vorstandsrats des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Herr Malermeister Karl Schindler zu Göppingen, als Vertreter des Handwerks in die Erste Kammer des Königreichs berufen worden ist.

Sodann teilte der Vorsitzende mit, daß er am 23. November 1906 auf Wunsch in dem Niederösterreichischen Gewerbeverein zu Wien einen Vortrag über: „Die gewerbliche Organisation im deutschen Reiche, ihre Entwickelung und Wirkung" gehalten habe und berichtete kurz über den Verlauf desselben.

Zu Punkt 2: **„Erledigung der Arbeiten der Nürnberger Hauptversammlung"** wurde berichtet, daß die Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände nebst den bezüglichen Schlußanträgen mit besonderen Eingaben an die zuständigen Stellen (Bundesrat, Reichstag, Reichsjustizamt, Königl. Preuß. Staatsministerium und Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin) weitergeleitet worden seien.

Zu Punkt 3: **„Satzungsänderungen, betreffend die Zusammensetzung des Vorstandsrates"** berichtete der Vorsitzende über nachstehenden, seitens des Verbandsvorstandes auf der Hauptversammlung in Nürnberg gestellten Antrag auf Abänderung des § 11 der Satzung:

„Der Vorstandsrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vorstandes des Vororts und den jeweiligen Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der dem Verbande deutscher Gewerbevereine angeschlossenen Landesverbände. Die selbständigen Einzel-Gewerbevereine haben sich auf jeder Hauptversammlung über ihre Vertretung im Vorstandsrate zu einigen, derart, daß für die Mitglieder in sämtlichen Vereinen von deren Vorsitzenden ein Vertreter zu wählen ist. Der Vorstandsrat besitzt das Recht der Zuwahl.

Die Vergütung der Reisekosten II. Klasse für die Mitglieder des Vorstandsrates trägt die Verbandskasse; den Vorstandsmitgliedern werden außerdem bei Reisen Tagegelder von 15 Mark vergütet."

Nach allgemeiner Aussprache wurde beschlossen, vorstehenden Antrag in folgender Weise zu ergänzen:

„Die Einzelvereine wählen auf die Dauer von zwei Jahren durch ihre auf der Hauptversammlung anwesenden Vertreter für je 2000 Mitglieder einen gemeinsamen Vertreter und für jedes weiter angefangene 2000 von Mitgliedern weiterhin je einen Vertreter und Stellvertreter in den Vorstandsrat."

Sodann wurde noch erwähnt, daß Einzelvereine, die nicht direkt im Vorstandsrate vertreten sind, bei besonderen Anlässen auch den Verbandsvorsitzenden mit ihrer Vertretung im Vorstandsrate betrauen können.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des § 20 der Satzung soll dieser Antrag alsbald den Landesverbänden und Verbandsvereinen zur Beratung und Begutachtung mitgeteilt werden.

Zu Punkt 4: **„Die Neuwahl des Vorstandes"** teilte der Vorsitzende mit, daß, nachdem der Verband deutscher Gewerbevereine auf seinem letzten Verbandstage in Nürnberg dem Hessischen Landesgewerbeverein wiederum die Vorortschaft für die nächsten 2 Jahre übertragen habe, auch seitens des Ausschusses des Landesgewerbevereins wieder eine Neuwahl des Verbandsvorstandes vorgenommen worden sei, wobei die seitherigen Mitglieder sämtlich wiedergewählt wurden. – Ein vorliegender Antrag auf Zuwahl eines Mitgliedes zum Verbandsvorstande wurde vorläufig zurückgestellt.

Zu Punkt 5: **„Die Neuwahl des Vorstandsrates"** machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß sich der Vorstandsrat nach dem Beschluß der Hauptversammlung in Nürnberg, wonach derselbe aus den Mitgliedern des Vororts und aus den Vorsitzenden der Landesverbände bestehen soll, bis zur Neuregelung der Satzung, wie folgt, zusammensetzt.*)

A. Vorstand.

a) Ortsvorstand.

Noack, Regierungsrat, Vorsitzender des Hessischen Landesgewerbevereins und der Großh. Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt, Landtagsabgeordneter, Verbandsvorsitzender.
Reuter, Gewerberat, Sekretär bei der Großh. Zentralstelle für die Gewerbe in Darmstadt, stellvertretender Vorsitzender.
Berndt, Geh. Baurat ord. Professor, Darmstadt,
Ehrhard, Verlagsbuchhändler, Bensheim a. d. B.,
Ganß, Wilh., Maurermeister, Darmstadt,
Jochem, Rentner, Worms,
Schaub, Phil., Zimmermeister, Darmstadt,
Wiener, Dr., ord. Professor, Darmstadt,
} Vorstandsmitglieder

b) Erweiterter Vorstand.

Berghausen, B., Fabrikant und Stadtverordneter, Vorsitzender des Gewerbevereins für Köln und Umgegend, Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Köln.
Geissenberger, Dr., Bürgermeister der Stadt Schlettstadt, Vorsitzender des Verbandes elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereine, Schlettstadt i. E.
Niederbühl, A., Fabrikant, Vorsitzender des Landesverbandes badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, Rastatt.
Ruetz, C., Schreinermeister, Stadtrat, Vorsitzender des Handels- und Gewerbevereins, Kassel.
Schindler, K., Malermeister, Vorsitzender des Verbandes württembergischer Gewerbevereine, Mitglied der Ersten Kammer des Königreichs Württemberg, Göppingen.

B. Vorstandsrat.

Dem Vorstandsrat gehören außer den vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern folgende Herren an:

Cramer, Ottmar, Mechaniker, Nürnberg.
Dienstbach, G., Schmiedemeister, Höchst a. M.
Fauser, Hofglasermeister, Weimar.
Gercke, Kupferschmiedemeister, Bürgervorsteher, Hildesheim.
Geißler, Ferdinand, Malermeister, Kempten (Allgäu).
Hering, F., Fabrikant, Ehrenvorsitzender des Verbandes thüringischer Gewerbevereine zu Jena.
Höffer, Otto, Professor, Baugewerkschuldirektor, Schriftführer des Schlesischen Central-Gewerbevereins, Breslau.
Jansohn, G., Installateur, Adjunkt der Stadt Kaiserslautern, Vorsitzender des Gewerbevereins Kaiserslautern und des Verbandes pfälzischer Gewerbevereine, Kaiserslautern.
Jung, Chr., k. Rat, Sekretär des pfälzischen Gewerbemuseums, Kaiserslautern.
Lincke, C. A., Apotheker, Erfurt.
Luckweil, Bruno, Seilermeister, Stadtrat, Vorsitzender des Verbandes sächsischer Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen, Waldheim i. S.
Merklein, A., Juwelier, Vorsitzender des Verbandes bayerischer Gewerbevereine, Nürnberg.
Rohrbach, Prof. Dr. C., Realschuldirektor, Vorsitzender des Verbandes thüringischer Gewerbevereine, Gotha.
Sack, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des gewerblichen Zentralvereins der Provinz Ostpreußen, Königsberg.
Thode, Senator, Vorsitzender des Verbandes mecklenburgischer Gewerbevereine, Güstrow.

*) Bezüglich der Vertretung der Gewerbevereine für Hannover und Nassau, sowie des Gewerbevereins für Köln stehen die Mitteilungen noch aus.

Zu Punkt 6: **„Aufnahme neuer Vereine“** wurden folgende Vereine in den Verband deutscher Gewerbevereine aufgenommen:

1. Gewerbeverein Marburg mit 115 Mitgliedern,
2. Verein von Maurer- und Zimmermeistern von Bremen und Umgegend mit 250 Mitgliedern,
3. Verein selbständiger Konditoren zu Bremen.
(Die Mitgliederzahl steht noch aus.)

Zu Punkt 7: **„Die Errichtung eines Erholungsheimes durch den Badischen Landesverband“** führte der Vorsitzende aus, daß der genannte Verband zu Ehren des 80. Geburtstages und der goldenen Hochzeit des Großherzogs von Baden unter seinen Mitgliedern und Freunden des Handwerks eine Sammlung veranstaltet habe zu einer Jubiläumsstiftung und zwar zur Errichtung eines Erholungsheimes für Handwerker und Gewerbetreibende des Badischen Landes. Aus dem Ertrage sei von der hierzu ernannten Kommission für ein Erholungsheim das Bad Sulzburg im Schwarzwald, in der Nähe von Freiburg käuflich erworben worden, samt Inventar und Einrichtung (45 Zimmer mit 75 Betten) zum Preise von 75 000 Mark.

Der Badische Verband, der hiermit ein Werk von hoher sozialpolitischer Bedeutung für den dortigen Gewerbe- und Handwerkerstand geschaffen habe, glaube, daß auch der deutsche Verband ein Interesse für dieses Unternehmen habe und bitte in anbetracht der noch aufzubringenden Mittel um einen Beitrag aus der Kasse desselben

Der Verbandsvorstand steht der Angelegenheit freundlich gegenüber, doch soll bis zur Vorlage der diesbezüglichen Satzungen ein bestimmter Beschluß noch nicht gefaßt werden, insbesondere soll noch festgestellt werden, welche Berücksichtigung den Mitgliedern des deutschen Verbandes im Verhältnis zur Leistung desselben zuteil werden könne.

Zu Punkt 8: **„Die Förderung des gewerblichen Zusammenschlusses durch den deutschen Verband“** berichtete der Vorsitzende über die mit dem Vorstande des Thüringischen Landesverbandes persönlich geführten Verhandlungen wegen Belebung der dortigen Gewerbevereinstätigkeit und Förderung des weiteren Zusammenschlusses der einzelnen Vereine in dem Thüringischen Verbande.

Der Vorstand ist mit den von dem Vorsitzenden entwickelten Gedanken zur Besserung der besprochenen Verhältnisse vollständig einverstanden und stellt einen entsprechenden Zuschuß zu den Kosten der vorzunehmenden Organisation aus Mitteln des deutschen Verbandes in Aussicht, falls mit Thüringen diesbezügliche praktische Vorschläge vereinbart werden könnten.

Zu Punkt 9: **„Die Hauptversammlung im Jahre 1907“** teilte der Vorsitzende mit, daß aktuelle Fragen, welche die Abhaltung einer Hauptversammlung in diesem Jahre notwendig erscheinen ließen, bis jetzt noch nicht vorlägen.

Zu Punkt 10: **„Verschiedenes“** berichtete der Vorsitzende, daß der Gewerbeverein Querfurt aus dem deutschen Verbande ausgetreten sei, um sich dem Verbande Thüringischer Gewerbevereine anzuschließen. Dieser Entschluß sei als eine praktische Lösung der mitunter unangenehmen Isolierung eines kleineren Vereins und als ein gutes Beispiel zum Zusammenschluß in Landesverbänden nur zu begrüßen.

Schließlich wurde noch von den Verhandlungen mit der Direktion des Gewerbevereins für Hannover wegen Benutzung der Einrichtungen dieses Vereins durch die Handwerkskammer Hannover Kenntnis genommen.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt und erfolgte Schluß der Sitzung nach 1/2 7 Uhr.

Die preußischen Fortbildungsschulen.

Fast auf keinem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens machen sich solche Gegensätze bemerkbar, wie bei den Schulen, denen die Fortbildung der aus den Volksschulen entlassenen jungen Leuten anvertraut ist. Zwar sind die grundsätzlichen Einsprüche gegen die Existenz der vervollkommnenden Bildungsanstalten selbst ziemlich verstummt und das Handwerk im allgemeinen hat eingesehen, daß eine Vermehrung der Kenntnisse seiner Lehrlinge ihm selbst nur von Nutzen sein kann.

Die „Hebung des Handwerks“ bildete denn auch eine der wesentlichsten Fragen, die auf dem am 30. Dezember in Charlottenburg abgehaltenen ersten preußischen Fortbildungsschultag behandelt wurden. An der Tagung nahmen mehrere Vertreter der Regierungsbehörden teil, 2411 Fortbildungsschulpersönlichkeiten waren durch 56 Stimmen vertreten. Der Syndikus der Berliner Handwerkskammer Dr. Roehl gab in seinem Vortrage über das Thema „Fortbildungsschule und Handwerk“ zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens. Dann führte der Redner weiter aus, das Handwerk sei nicht nur ideell, sondern auch materiell an den Fortbildungsschulen interessiert. Vom Standpunkt des Handwerks ist der Sonntagsunterricht prinzipiell nicht zu verwerfen. Bei Festsetzung der Unterrichtszeit muß auf die beruflichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Das Handwerk hat einen Rechtsanspruch darauf, bei dieser Frage gehört zu werden. Das höchste Ziel ist aber nur erreichbar, wenn Berufsklassen gebildet werden. Die Lösung ist nicht allzu schwierig, wenn man an kleineren Orten verwandte Berufsklassen zusammenschließt. Fortbildungsschullehrer sollten möglichst im Hauptberuf tätig sein. Es sei falsch, wenn gesagt werde, das Handwerk gehe zurück. Das Gegenteil sei richtig. Das Handwerk wird auch weiterhin bestehen. Ein guter Handwerkerstand, der wirklich etwas zu bieten hat, sichert der Nation die Stellung auf dem Weltmarkt.

Die Ausführungen des Redners erhielten großen Beifall. Gleiches Interesse wandte sich dem Vortrage des Fortbildungsschuldirektors Freter aus Breslau über „den gegenwärtigen Stand der preußischen Fortbildungsschulen und die Forderungen für die Zukunft“ zu. Direktor Freter verfocht im wesentlichen folgende Grundsätze: „Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, in Ergänzung der praktischen Lehre der gewerblichen Jugend die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln und sie zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern zu erziehen. Die Fortbildungsschule darf nicht allgemeinen Charakter haben, sie muß Fachschule sein. Die Fortbildungsschule kann nur beim Bestehen der Schulpflicht gedeihen und ihre Aufgabe erfüllen; deshalb ist überall Schulzwang zu fordern. Der Lehrplan hat die technische Ausbildung, die kaufmännisch-wirtschaftliche und die staatsbürgerliche Erziehung zu berücksichtigen. Der Besuch der Fortbildungsschule erstreckt sich für die Lehrlinge auf die ganze Dauer der Lehrzeit, für die jugendlichen Arbeiter mindestens auf drei Jahre nach Entlassung aus der allgemeinen Schulpflicht. Die Fortbildungsschule hat die Pflicht, in ihren Schülern das Bedürfnis nach weiterer Fortbildung auch nach Beendigung der Lehrzeit zu erwecken. In denjenigen Städten, wo keine Handwerkerschulen bestehen, sind der Fortbildungsschule freiwillige Fachklassen für Gehilfen anzugliedern. Für die Fortbildungsschule ist Tagesunterricht zu fordern. Es ist anzustreben, daß für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter nach 7 Uhr abends kein Unterricht mehr stattfindet. Tüchtige Vertreter des Handwerks sind zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Zahl der Praktiker unter den Lehrern ist zu erhöhen, da erst dreizehn Prozent der Lehrer Praktiker sind.

Die lebhafte Diskussion brachte ebensowohl rückhaltlose Erklärungen des Einverständnisses wie Bedenken und Hinweise auf die Schwierigkeiten. Schließlich erklärte sich aber die Versammlung in einer Resolution mit dem hauptsächlichen Inhalte der Leitsätze einverstanden, beschränkte aber ihre Zustimmung durch den Zusatz, daß die Forderungen zur Zeit lediglich in

großen Städten durchführbar sind. Damit endete der erste preußische Fortbildungsschultag. Ohne Zweifel hat er manche Anregungen für die Förderung und Entwickelung der gewerblichen Schulen gegeben.

Jahresbericht der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs für das Jahr 1906.

Die Schutzvereinigung wird mit dem Ablauf des Jahres 1907 auf ein 10 jähriges Bestehen zurückblicken. Es besteht die Möglichkeit, daß die Bestrebungen der Schutzvereinigung mit dem Ablauf des 10. Jahres ihres Bestehens insofern eine sehr dankenswerte Anerkennung erfahren werden, als die so lange als unumgänglich erkannte Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes endlich durchgeführt werden wird und soweit sich dies übersehen läßt in einem Sinne, der den Vorschlägen entspricht, welche die Schutzvereinigung seit Jahren formuliert hat. Aller Voraussicht nach werden besondere Vorschriften gegen die Ausverkäufe in das Gesetz aufgenommen werden. Es ist auch wahrscheinlich, daß Bestimmungen über Wanderlager und Auktionen getroffen werden.

Das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schutzvereinigung insofern eine weitere erfreuliche Bestätigung ihrer Bestrebungen gebracht, als das Reichsgericht den seit Jahren von ihr eingenommenen bei den Breslauer Gerichten allerdings vergeblich verfochtenen Standpunkt angenommen hat, daß ein Konkurswarenausverkauf nur vom Konkursverwalter angekündigt werden darf, nicht auch von dem die Konkursmasse aufkaufenden Zwischenhändler und daß es vollends unzulässig ist, einen solchen Verkauf als Verkauf der X'schen Konkursmasse und anderer Waren in Szene zu setzen. Das Reichsgericht erwägt in seinem Urteil, daß mit der Veräußerung der Konkursmasse an den Zwischenhändler die Verhältnisse sich völlig verschieben, daß das Lager nicht mehr lediglich der Befriedigung der Gläubiger dient, daß der Gewinn des Zwischenhändlers den ersten und ausschlaggebenden Gesichtspunkt des Geschäftsbetriebes darstellt, daß deshalb und mit Rücksicht auf die erhöhten Spesen des Zwischenhändlers ein dem Verkauf durch den Konkursverwalter irgendwie vergleichbares Unternehmen nicht mehr vorhanden sei, zumal wenn auch noch andere Waren in ganz unkontrollierbarer Weise beigemischt würden. Demgegenüber übt das Wort Konkurswarenverkauf auf das Publikum eine so starke Wirkung aus, daß alles andere was daneben noch in Betracht kommt vollständig übersehen wird. Dieses Urteil des Reichsgericht stellt wiederum, wie so manche ähnliche Umänderungen der gerichtlichen Praxis die Existenzberechtigung der Schutzvereinigung ins hellste Licht. Es ergibt, daß eine ständige Belehrung und Aufklärung, vor allem auch in der Presse über das, was von den sachmännisch geschulten Interessentenkreisen über den unlauteren Wettbewerb und seine Merkmale gedacht und geschrieben wird, doch allmählich eine derartige allgemeine Rechtsüberzeugung hervorrufen kann, daß auch die Gerichte sich ihr schließlich nicht mehr verschließen können. Ein solcher Erfolg setzt natürlich immer eine Reihe vergeblicher Anträge bei Gericht voraus. Er zeigt aber, daß es nicht richtig ist, deshalb den Mut zu verlieren. Häufige und konsequente Wiederholung solcher Anträge, ihre Besprechung in der Presse und fortgesetztes Festhalten an der für richtig erkannten Auffassung führen doch endlich zum Ziel. Dies mögen vor allem diejenigen Antragsteller beherzigen, deren Anträge gerade einen Erfolg nicht zu erringen vermochten. Es wäre ein bedauerlicher Mangel an Gemeinsinn und Verständnis für den Geschäftsgang bei den Gerichten und deren Anpassungsfähigkeit an die sich stets umbildende Rechtsüberzeugung des Volkes, wegen eines solchen Mißerfolges sich von der Sache abzuwenden.

Die durch das neue Statut geschaffene Erleichterung für Vereine Anschluß an die Schutzvereinigung zu finden, ist auch in diesem Jahre mehrfach ausgenützt worden. Eine Reihe von Vereinen haben die Satzungen erbeten und sind hinsichtlich der im Fall des Beitritts zu zahlenden Beiträge mit der Schutzvereinigung in Verhandlung getreten. Neu angeschlossen hat sich davon bereits die hiesige Hutmacherinnung.

Die von der Schutzvereinigung in diesem Jahre bearbeiteten einzelnen Fälle waren recht zahlreich. Mehrfach wurde die Schutzvereinigung aus der Provinz in Anspruch genommen.

Diejenigen Fälle, in denen die Schutzvereinigung aus eigener Initiative Strafantrag gestellt hat, haben zur Verurteilung geführt. Besonders interessant ist ein Fall gegen einen Fahrradhändler, der in dreistester Weise unlautere Reklame betrieb. Er stellte auf seinen Geschäftskatalogen Geschäftsräume dar, die er gar nicht besaß und vergrößerte die vorhandenen um ein vielfaches. Auch versuchte er in raffiniert täuschender Weise den Anschein zu erwecken, als ob er Fabrikant von Fahrrädern sei. Der Fall ist aber vor allem deshalb interessant, weil die Staatsanwaltschaft die Verfolgung zunächst abgelehnt hatte, mit der Begründung, daß das öffentliche Interesse fehle. Die Schutzvereinigung legte indes Beschwerde ein mit dem Erfolge, daß das Verfahren von Amtswegen eröffnet und durchgeführt wurde. Während in diesem Falle das Material von der Schutzvereinigung der Behörde alsbald vollständig unterbreitet worden war, nachdem es zuvor zusammengestellt worden war, führten andere Anträge, die auf Veranlassung von anderer Seite gestellt wurden, um den erforderlichen Antrag für die Strafverfolgung zu schaffen, ohne daß indes die Schutzvereinigung mit der Sammlung und Verarbeitung des Materials befaßt worden wäre, in diesem Jahre zu keinem Ergebnis. Von diesen Fällen ist einer insofern interessant, als er zeigt, daß die Anklagebehörde doch öfter nicht im Stande ist, die erforderliche Unterlage selbst zu schaffen, obwohl doch unlauterer Wettbewerb für jeden der Branche kundigen auf der Hand liegt.

Ein sehr bekannter Auktionator hatte angezeigt, daß er um sein Lager zu räumen, eine Auktion veranstalte. Es bestand der dringende Verdacht, daß er in Wirklichkeit die angezeigten Waren gar nicht besaß, sondern daß ihm die Waren erst zum Zwecke der Auktion für Rechnung des Lieferanten übergeben wurden und daß von einer Räumung des Lagers gerade dieses Auktionators gar keine Rede sein könne. Die Behörde hat jedoch die Ermittelungen einstellen müssen, weil wie sie mitteilte, die Revision der Bücher des Beschuldigten ergeben haben, daß dieser in der Tat sehr viele Gegenstände aller Art zusammengekauft habe, um sie nachher selbst weiter zu verkaufen und weil dies seine Angabe, daß er stets Räumung seines Lagers beabsichtigte glaubhaft erscheinen lasse. Ueber dies ergeben die Bücher des Beschuldigten keinen vollständigen Ueberblick über die Einkäufe, sodaß sich mit Sicherheit seine Angabe, daß die Sachen ihm gehörten und er sein Lager räumen wollte, nicht wiederlegen lasse. Dabei hätte es doch wohl nahe gelegen, den Lieferanten der Waren zu vernehmen oder den Ursprung der Waren zu erforschen, sodaß nicht schwer gewesen wäre, die Verhältnisse klar zu stellen. Ein kaufmännisch gebildeter Laie würde sich sicherlich nicht mit so allgemeinen Versuchen und Erwägungen begnügt haben.

Ein ähnlich bearbeiteter Fall von Kurpfuscherei endete gleichfalls mit Einstellung des Verfahrens. Bedauerlicher Weise wurden in diesem Falle nicht einmal die Gründe der Einstellung angegeben, sodaß es, da auch die Akteneinsicht nur unter erschwerten Modifikationen möglich ist, gar nicht angängig war, Beschwerde einzulegen, obwohl gerade dieser Fall doch sicherlich eine allgemeine Bedeutung für sich in Anspruch nehmen konnte, wie alle derartigen Fälle. Ein solches Verfahren der Behörde entspricht nicht dem Interesse der Allgemeinheit und wäre wohl zu vermeiden gewesen.

Die beratende Tätigkeit der Schutzvereinigung und des Schriftführers wurde in diesem Jahre häufiger als im Vorjahr in Anspruch genommen.

Es war in mehreren Fällen möglich, durch Belehrung und Hinweis auf mangelhafte Unterlagen unnütze und für die Beteiligten kostspielige Prozesse zu vermeiden.

Wie es scheint, sind in der Entstehung begriffen ähnliche Unternehmungen für spezielle Branchen. Ob diese Zersplitterung der Kräfte praktisch erscheint, darf billiger Weise bezweifelt werden. Solche Sonderbestrebungen belasten einmal den an sich meist schon reichlichen Arbeitsstoff von Vereinigungen, die ihre Haupttätigkeit auf anderen Gebieten entwickeln, sie bringen aber auch eine Zersplitterung des Materials mit sich, welche die so überaus wichtige Sammlung desselben außerordentlich erschwert und sie führen zu Forderungen, die nur aus dem Interesse einzelner Branchen entspringen, daher einseitig erscheinen und sein müssen und die schon deshalb mit den Interessen anderer häufig kollidieren und damit statt zu einer Klärung nur zur Verwirrung der Anschauungen führen müssen. Statt den unlauteren Wettbewerb zu treffen, wird die Neigung vorherrschen, die Konkurrenz zu beseitigen, statt Handel und Gewerbe allseitig zu fördern, wird man darauf ausgehen, die eigene Branche auf Kosten anderer zu stärken. Die Schutzvereinigung wird sich von aller Einseitigkeit auch künftig freihalten, wie sie dies bisher getan hat. Nur auf diesem Wege hat sie ihre bisherigen Erfolge erzielen können und nur so lassen sich im Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb positive Ergebnisse erreichen.

Zum Schluß soll an die einzelnen Mitglieder das dringende Ersuchen gerichtet werden, auch in ihren Kreisen für die Bestrebungen der Schutzvereinigung zu wirken.

Es ist durchaus verfehlt, wie dies bisher im allgemeinen geschah, daß der Anschluß an die Schutzvereinigung erst dann erfolgt, wenn jemand selbst die Schutzvereinigung gegen unlauteren Wettbewerb in Anspruch nimmt. Es ist alljährlich bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß es der wirksamste Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ist, diesen überhaupt von vornherein zu verhindern und daß die Schutzvereinigung dazu nur dann in der Lage ist, wenn ihr nicht blos einige Hundert, sondern vielmehr einige Tausend von Gewerbetreibenden angehören. Dann wird es erst möglich, jeden Versuch des unlauteren Wettbewerbes sofort zu unterdrücken, sodaß er sich gar nicht erst hervorwagt. Davon sind wir aber noch weit entfernt.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Wer nur dann Mitglied wird, wenn er selbst des Schutzes bedürftig ist und alsbald wieder ausscheidet, wenn ihm geholfen ist oder weil ihm nicht geholfen werden konnte, der verkennt ganz das Wesen der Schutzvereinigung. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt und will als solche wirken und angesehen werden. Die Mitglieder der Schutzvereinigung sind durch die bisherigen Jahresberichte über dieses Wesen der Schutzvereinigung bereits so eingehend aufgeklärt und es sind ihnen die Mittel und Wege, um das gesteckte Ziel zu erreichen bereits so oft auseinandergesetzt worden, daß es ihnen an der Hand dieser Jahresberichte nicht allzuschwer werden könnte, auch ihrerseits etwas für die Ausbreitung dieser Ideen zu tun.

Der Beitrag von 50 Pfennig monatlich ist so gering, daß der Beitritt den meisten Gewerbetreibenden möglich sein wird.

Hennig, Rechtsanwalt
Schriftführer.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Im Reichsamte des Innern fand am 15. und 16. Februar eine Besprechung von Sachverständigen statt über die Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Es waren der behördlichen Einladung 35 Herren aus dem Reiche und der Stadt Berlin gefolgt, Vertreter von Handelskammern, von Schutzvereinen für Handel und Gewerbe, des Bundes der Industriellen, des Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der Detaillistenvereine, vom Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, vom Hotelbesitzer-Verein, dem Handwerkskammertag und dem Verbande deutscher Gewerbevereine. Die Versammlung wurde, wie die „Kölnische Zeitung" berichtet, geleitet durch Ministerialdirektor v. Jonquieres, als Referent war tätig Geh. Ober-Regierungsrat Robolsky. Ein von der Behörde bearbeiteter Fragebogen diente als Richtschnur für den Gang der Verhandlungen, die von dem Vorsitzenden durch eine kurze Ansprache über den Zweck der Versammlung eingeleitet wurden. Die Regierung beabsichtige danach, ein Urteil zu gewinnen, inwieweit das Wettbewerbsgesetz abänderungsbedürftig sei, nachdem insbesondere in den Reichstagsverhandlungen von 1904 die Klagen über die Mängel des Gesetzes dringlicher geworden seien.

Nachdem in der Generaldebatte die Frage der Generalklausel lebhaft verhandelt und von der Mehrheit in ablehnendem Sinne entschieden worden war, folgte die weitere Besprechung der einzelnen Sätze des Fragebogens über die Einzelbestimmungen des Gesetzes. Allgemein wurde anerkannt, daß in den §§ 1, 4, 6, 7 die Worte „tatsächlicher Art" zu streichen seien, ebenso daß die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten zu verschärfen sei. Die Streichung des Wortes „besonders" vor „günstigen Angebots" in § 1 wurde abgelehnt. Verneint wurde auch die Frage, ob die Vorschrift des § 1 auch dann Anwendung finden solle, wenn der Anschein des günstigen Angebots durch das Unterlassen von Angaben hervorgerufen wird. Die Erstreckung der Strafvorschrift des § 4 auf alle in § 1 bezeichneten Fälle, sowie die Erweiterung der Strafvorschrift des § 4 auf den Fall fahrlässigen Handelns wurde mit Mehrheit bejaht. Eine Erweiterung des § 5 durch die Deklarationspflicht hinsichtlich der Herstellungsart, Beschaffenheit, Mischung oder Zusammensetzung, Ort und Zeit der Herstellung der Waren wurde als dringend bezeichnet für einzelne Waren, insbesondern Konserven, während man es bei Modewaren für nicht unbedenklich hielt, Ort und Zeit anzugeben. Bei der Frage zu § 8, ob es sich empfehle, die Voraussetzungen fallen zu lassen, wonach die mißbräuchliche Benutzung des Namens der Firma ꝛc. eines andern darauf berechnet sein muß, Verwechslungen hervorzurufen, wird die Streichung der Worte „darauf berechnet und" gewünscht, sowie der Zusatz der Strafvorschrift für den Fall der bösen Absicht und ferner Beifügung der Worte „des Titels, der Gestaltung oder Anordnung" vor den Worten: „einer Druckschrift". Ueber den Verrat von Geschäftsgeheimnissen in § 9 wurden Vorschläge gemacht zu schärferm Vorgehen, ohne daß man in nähere Verhandlung eintrat. Zu § 12 waren die Fragen gestellt, ob es sich empfehle, vorzuschreiben, daß die Strafverfolgung von Amts wegen betrieben werde und ob die Zurücknahme des Antrags unzulässig sei. Letzteres wird verneint und im übrigen der Wunsch geäußert, daß die Staatsanwaltschaft die Anträge nicht wegen mangelnden öffentlichen Interesses ablehnen möge und in der Regel die an sie gebrachten Anträge dementsprechend behandeln solle; daneben bleibe die Privatklage bestehen.

Der zweite Tag brachte die Besprechung des Ausverkaufswesens, wobei festgestellt wurde, daß sich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1 und 4) zur Bekämpfung der Auswüchse auf diesem Gebiete nicht als zureichend erwiesen haben, und daß sich besondere Vorschriften zur Regelung des Ausverkaufswesens empfehlen. Insbesondere wurde hinsichtlich der Begriffsmerkmale des Ausverkaufs, ob Teilausverkäufe den Totalausverkäufen gleich zu behandeln seien, eine gewisse Unterscheidung für nötig erachtet und weiter festgestellt, daß bei der Anmeldepflicht eines Ausverkaufes auch die Angabe des Grundes erforderlich sei. Für den Fall der Reglementierung besteht allgemeine Abneigung, die Anzeigepflicht bei der Polizei zu bestimmen, es werden gewerbliche Behörden, Handels- oder Handwerkskammern hierfür empfohlen. Eine Genehmigung für Ausverkäufe vorzuschreiben wird abgelehnt, ebenso wird mit großer Einstimmigkeit der Nachschub von Waren verneint. Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe sind erwünscht. Die Anzeige eines Konkursausverkaufes soll nur so lange zulässig sein, als die Waren noch unter Obhut des Konkursverwalters stehen; später, wenn dies nicht mehr der Fall ist, soll überhaupt der

Ausdruck „Konkurs“ mit solchen Waren nicht mehr in Verbindung gebracht werden. Für die Veranstaltung von sogenannten billigen Tagen, Restetagen 2c. sollen dieselben Grundsätze wie beim Ausverkauf gelten.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende schloß die Versammlung mit besonderem Dank für den ruhigen sachlichen Verlauf der Beratung, die zur Klärung der Ansichten wesentlich beigetragen habe, ebenso wie zur Beruhigung der Gemüter, und die damit die Aufgabe der Reichsregierung erleichtert habe.

„Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen“.

Kalkulation des Kaufpreises.

(Eigenbericht. Nachdruck verboten.)

Für den Kaufmann ist es von der größten Wichtigkeit, daß er den Kaufpreis, den er, sei es als Käufer, sei es als Verkäufer, bewilligt, richtig kalkuliert. Für diese Kalkulation kommen die verschiedensten Umstände in Betracht. In erster Reihe ist natürlich die eigene Erfahrung und Fachkenntnis sowie die richtige Orientierung über die in Betracht kommenden Verhältnisse maßgebend, immerhin aber kommen doch u. a. beispielsweise auch die Angaben des anderen Teiles in Betracht. So kann es leicht geschehen und es kommt alle Tage vor, daß bei der Kalkulation ein Irrtum unterläuft, es entsteht daher die sehr wichtige Frage, welche Konsequenzen aus einem solchen Irrtum gezogen werden können, inwieweit insbesondere wegen eines solchen Irrtums die Erfüllung des Vertrages verweigert werden kann.

Die Frage hat bereits früher einmal das Reichsgericht beschäftigt. In dem damals entschiedenen Falle hatte der Verkäufer die Ware infolge eines Kalkulationsfehlers zu einem Preise angeboten, den er bei richtiger Kalkulation garnicht bewilligen konnte. Bevor der Irrtum entdeckt wurde, hatte der Käufer das Angebot akzeptiert und der Verkäufer verweigerte nun die Lieferung für den zu niedrig bemessenen Kaufpreis, wegen des bei der Kalkulation vorgekommenen Irrtums. Das Reichsgericht entschied zu seinen Ungunsten. § 119 B. G. B., der allein in Frage kommen konnte, bestimmt, daß eine Erklärung widerrufen werden kann, wenn der Erklärende über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und wenn anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Das Reichsgericht hat diese Bestimmung damals für unanwendbar erklärt, weil man nicht sagen könne, daß der Verkäufer die Erklärung, wie sie in seiner Offerte vorlag, nicht habe abgeben wollen, weil er sich aber auch bei Abgabe dieser Erklärung über deren Inhalt nicht im Irrtum befunden habe, denn er habe den von ihm vorgeschlagenen Preis allerdings falsch kalkuliert, tatsächlich doch aber fordern wollen.

Einen andern, die Frage betreffenden Fall, hat das Reichsgericht ganz neuerdings entschieden: Ein Konkursverwalter hatte die zur Konkursmasse gehörigen Waren zum Preise von 6300 Mk. verkauft. Als er demnächst den Kaufpreis einklagte, machte der beklagte Käufer geltend, es habe bei den Verkaufsverhandlungen sowohl der Konkursverwalter selbst als auch der hinzugezogene Taxator in dessen Auftrag erklärt, die Sachen seien weit unter dem Einkaufspreise taxiert, während tatsächlich die Taxen bei verschiedenen Sachen nicht nur nicht weit unter dem Einkaufspreise angesetzt seien, sondern ihn zum Teil sogar überstiegen. Auch hier handelte es sich demnach um einen Kalkulationsfehler. Das Reichsgericht stellt aber in seiner Entscheidung fest, daß ein Kalkulationsfehler grundsätzlich für sich allein die Annahme eines Irrtums über den Inhalt des Preisgebotes nicht rechtfertigt, daß vielmehr ein solcher Irrtum nur dann geltend gemacht werden kann, wenn es bei den Verhandlungen besonders zum Ausdruck gekommen ist und die Kalkulation mit eine Grundlage des Geschäfts bilden solle. Davon konnte im vorliegenden Falle keine Rede sein, und daher mußte die Einrede des Beklagten verworfen werden. Wunderbar muß es allerdings erscheinen, daß das Reichsgericht die Frage nicht geprüft hat, ob nicht der Verkäufer verantwortlich zu machen war, weil er wider besseres Wissen, also arglistig und in betrügerischer Weise dem Käufer gegenüber falsche Angaben über die Taxe gemacht hatte.

Dr. jur. Abel.

Vorläufige Vollstreckbarkeit.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Neben der unbedingten und unbeschränkten Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen, welche regelmäßig erst mit deren Rechtskraft gegeben ist, kennt die Zivilprozeßordnung die „vorläufige“ Vollstreckbarkeit, welche in einer Reihe verschiedener Fälle eintritt, obwohl die gerichtliche Entscheidung noch der Anfechtung durch ein Rechtsmittel unterliegt, die zu deren Aufhebung bezw. Abänderung führen kann. Nun ist es klar, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung eines solchen nur „vorläufig“ vollstreckbaren Schuldtitels, wenn derselbe im weiteren gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt wird, unter Umständen ein namhafter Schaden entstehen kann. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz zunächst, daß das Gericht, wie es einerseits die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen

Gebr. Körting Filiale: **Breslau, Kaiser Wilhelmstrasse 9.**

Aktiengesellschaft

Gasmaschinen
bis 6000 P. S.
für Leuchtgas, Kraftgas (Druck- und Sauggas).
Hochofengas, Benzin, Benzol, Ergin, Spiritus.

Kraftgasanlagen
(Druckgas, Sauggas).

Wasserwerke, Kanalisationen.

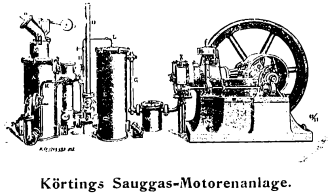

Körtings Sauggas-Motorenanlage.

Zentralheizungs-, Lüftungs- und Trocken-Anlagen
für Wohnhäuser, Villen, Schulen, Kirchen, Fabriken etc. etc.

Strahlapparate
Pulsometer, Injektoren, Elevatoren, Kondensatoren etc. etc. 22

Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers abhängig machen kann, andererseits dem Schuldner auf dessen Antrag nachzulassen hat, daß er die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abwendet. Durch das Gesetz vom Jahre 1898 betreffend die Abänderung der Zivilprozeßordnung ist aber weiter in § 717 derselben zur Beseitigung verschiedener Streitfragen eine Bestimmung eingefügt, welche dahin geht, daß, sofern ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, der Kläger zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist; diesen Anspruch auf Schadensersatz kann der Beklagte in dem anhängigen Rechtsstreite selbst geltend machen, er braucht also dieserhalb nicht von Neuem Klage zu erheben.

Dadurch ist aus Billigkeitsgründen dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch gegeben ganz unabhängig davon, ob, wie das sonst für einen derartigen Anspruch Voraussetzung ist, dem Kläger ein Verschulden vorzuwerfen ist. Die Bestimmung ist von der allergrößten Bedeutung, denn es ist klar, daß dem Schuldner unter Umständen durch die Vollstreckung des Urteils, z. B. wenn es sich etwa um die Einstellung eines Betriebes oder die Beseitigung einer Anlage handelt, der erheblichste Schaden zugefügt werden kann, während der Gläubiger bei der Vollstreckung von seinem Recht und davon, daß das Urteil in den oberen Instanzen Bestätigung finden werde, überzeugt war. Voraussetzung für den Anspruch ist aber, daß das Urteil entweder wirklich vollstreckt wurde, oder daß die Leistung seitens des Schuldners doch zur Abwendung der Vollstreckung erfolgte, daß letztere also zum mindesten angedroht war; leistete der Schuldner freiwillig, lediglich weil das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil ergangen war, und ohne daß dessen Vollstreckung ihm drohte, so ist der Anspruch ihm versagt.

Beachtung verdient zur Erläuterung der erörterten Bestimmung endlich eine neuerdings ergangene Entscheidung des Reichsgerichts. Wie der Gläubiger irgend eine andere ihm zustehende Forderung an einen Anderen abtreten kann, so kann er auch eine Forderung, für welche er bereits ein vorläufig vollstreckbares Urteil erstritten hat, auf einen Anderen übertragen. In diesem Falle darf unter Beachtung gewisser hier nicht näher zu erörternder Vorschriften der neue Gläubiger seinerseits die Vollstreckung betreiben. Es fragt sich, ob auch alsdann der Kläger, sofern das Urteil demnächst aufgehoben oder abgeändert wird, dem Schuldner zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht, weil hierfür schon die Bestimmung maßgebend sein müsse, daß über den Anspruch in dem anhängigen Rechtsstreit entschieden werden solle. Es sei nicht ausgeschlossen, daß daneben auch der neue Gläubiger dem Schuldner aus der Vollstreckung schadensersatzpflichtig sein könne; dieser Anspruch dürfe aber dann nur im Wege einer neuen Klage geltend gemacht werden.

Dr. jur. Abel.

Kleine Mitteilungen.

Ausstellung der neuesten Erfindungen 1907 in Olmütz. Wir sind heute abermals in der erfreulichen Lage, über den recht regen Fortgang der Ausstellungs-Arbeiten berichten zu können. Alleeis gibt sich ein sehr wertvolles Interesse an dem Unternehmen kund. Der Bau der großen Ausstellungshalle, welche in Hinkunft als willkommener Raum für ähnliche Veranstaltungen, aber auch für große Versammlungen, für Feste u. dgl. dienen, somit ständig erhalten bleiben soll, wurde in den letzten Tagen bereits begonnen. Die Halle wird sich im Innern und Aeußern nicht nur als praktischer, sondern auch als geschmackvoller Bau repräsentieren und somit auch eine Zierde unserer Stadt bilden. Viele Aussteller haben bereits Objekte angemeldet, so die Schweizer Wagenfabrik in Olten, die Automatische Dauerbrandofen-Gesellschaft in Wien, Roeßeman & Kühnemann in Prag, Metallwarenfabrik Moritz Baumgarten in Wien, Bonivento in Triest, Erste Brünner Maschinenfabrik (Maschinen und Motoren). Außerdem werden zu sehen sein: Hygienische Schulbänke, automatische Kuppelungen für Eisenbahnen, Schneeräume- und Schmelzmaschinen für Straßen- und Vollbahnen, eine komplette Mühle (im Gang, neue Erfindung), Rettungsapparate für Brandausbrüche u. s. w. Für Vergnügen wird hinreichend gesorgt sein. Außer dem Varieté-Theater sind schon jetzt eine Rodelbahn, ein Kinematograph u. m. a. in Aussicht genommen. Die einzelnen Ausschüsse entfalten eine ungemein ersprießliche Tätigkeit, welche der Ausstellung ein ganz besonderes Gelingen sichern soll. Auch die Fremdenverkehrsverbände haben ihre tätige Mithilfe zugesagt und noch andere Faktoren werden für die Ausgestaltung des Projektes gewonnen werden. So dürfte Olmütz im Sommer 1907 unter dem Zeichen eines wohlgelungenen, der Stadt und dem Gewerbevereine zur Ehre gereichenden hochbedeutsamen Unternehmens stehen.

Literatur.

Schöne Vorlagen für Schreinerarbeiten im modernen Stil enthält **„Unser Schreinerhandwerk“**, welches Leonh. Heilborn, der Leiter des weitverbreiteten Fachblatts „Der süddeutsche Möbel- und Bauschreiner“ im Verlag von Greiner & Pfeiffer in Stuttgart herausgibt. Der große Erfolg, den dieses praktische und nützliche Fachorgan in der Schreinerwelt errungen, hat den Herausgeber zur Veranstaltung des in 10 Lieferungen erscheinenden Werkes veranlaßt, das allem Anschein nach zu gleicher Beliebtheit in den Fachkreisen gelangen wird, wie „Der süddeutsche Möbel- und Bauschreiner“. Die Ausführung der uns vorliegenden Tafeln ist eine sehr gelungene, die von tüchtigen Kunstgewerblern Ad. Stetter und Rob. Bücheler gezeichneten Entwürfe sind von solcher Gediegenheit und zeugen von so gutem Geschmack, daß diesen bei aller Einfachheit doch flotten, modernen Zeichnungen allgemeine Verbreitung und Verwertung nur lebhaft zu wünschen ist. Als ein großer Vorzug dieser sehr exakt und klar gehaltenen Entwürfe muß hervorgehoben werden, daß sie auch in jeder mittleren und kleineren Schreinerei gut und sicher ausgeführt werden können, zumal die beigegebenen, leicht übersichtlichen Werkzeichnungen (Details in natürlicher Größe) die unmittelbare Herstellung selbst dem weniger geübten Schreiner ermöglichen. Sehr nützliche Winke und Ratschläge für die vorteilhafte Herstellung in der Werkstatt enthält zudem noch der erläuternde Text, der zu jeder dieser mustergültigen, zum Teil bereits ausgeführten Möbel- und Bauschreinereien gehört. Alles in allem: wir haben es hier mit einem neuen sehr beachtenswerten Werk zu tun, das mit seinen geschmackvollen, den Ansprüchen des gut bürgerlichen Publikums geschickt angepaßten Entwürfen sozusagen den Nagel auf den Kopf trifft und ein Vorbildermaterial dem Schreiner bietet, wie er es sich nicht schöner und besser wünschen kann. Der Preis von nur Mk. 2.— pro Lieferung für Abonnenten des „S. M.“ u. B.“ (Mk. 2,50 für Nichtabonnenten) ist im Hinblick auf das Gebotene entschieden billig. Illustrierte Prospekte über „Unser Schreinerhandwerk“ und die Fachzeitschrift verschickt der Verlag auf Wunsch kostenlos.

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Professor Dr. Gustav Maier in Zürich. („Aus Natur und Geisteswelt.“ Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 2. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 3. Auflage. 8. 1906. Geb. Mk. 1.—, geschmackvoll geb. Mk. 1.25.

Die Darstellung ist so, daß ein gelehrtes Wissen nicht vorausgesetzt wird, daß man aber schließlich die modernen Bestrebungen auf dem Gebiete der Handels-, Zoll-, Verkehrs- und Bevölkerungspolitik mit geschultem Auge anzusehen befähigt wird. Besondere Berücksichtigung finden dabei die sozialistischen Theorien der verschiedensten Schattierungen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Ingenieur O. Höffer, Breslau.
Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau II.

FIRMEN-SCHILDER-FABRIK
TH. FAULHABER
jetzt Klosterstrasse 18
Kostenanschläge und **Skizzen** franko
Telephon 1701.

Unsere geehrten Leser werden freundlichst ersucht, sich bei Anfragen und Bestellungen bei den Inserenten unseres Blattes auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.

Gegründet 1877.

Schulzeit 1½ Jahr.

Laden- und Bauarbeiten.
Gas-, Wasser- u. elektr. Installation.
Aufnahme: Ostern und Michaelis.

Neu. Sonderabteilung. **Neu.**
Installateurschule.
Halbjährige Spezialkurse
in Gas- u. Wasser-Installation.
Beginn:
Theorie Ostern und Michaelis. Praxis.
Näheres durch den Direktor. 66

Hermann Einbock

Breslau II, Fernsprecher 7840.

Tauentzienstrasse Nr. 51
zwischen Teich- und Neue Taschenstrasse.

Installations-
und Spezial-Beleuchtungs-Geschäft
für elektrisches Licht, Gas, Aerogengas etc. 76

Umänderungen, Aufbronzierungen
Reparaturen
in eigener Werkstatt.

Auf jedem Transportwege
versenden wir
Druckarbeiten jeden Umfanges
Ausführung
einfach — vornehm — elegant
je nach Wunsch
Schlesische Druckerei-Genossenschaft
e. G. m. b. H.
Breslau II, Tauentzienstr. 49.

Stickereien

empfiehlt in grosser Auswahl das
Weisswaren-
und Gardinen-Lager
von 24
M. Weinhold,
Schuhbrücke 18,
im Hause des Herrn Juwelier **Dondorff.**

Thüringisches
Technikum Jlmenau
Maschinenb. u. Elektrotechnik. Abteilungen für Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.
Lehrfabrik

Königreich Sachsen
Technikum Hainichen
Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Techn. u. Werkm. Neuzeitl. Laboratorien. Progr. frei.
Lehrfabrikwerkstätten.

Technikum Riesa
Höh. technisch. Lehr-Anstalt.
Ingenieure, Techniker.
A. Masch.-u. Tiefbau. B. Allgem.-u. Schiffs-Maschinenbau, Elektrotechnik.
C. Fluss- und See-Schiffahrt. D. Reform-Werkmeister- u. Chauffeur-Schule. Progr. kostenlos.
Dir. E. Barnsen.

Deutsche Schlosserschule
Gegr. Rosswein 1891
Theoret. u. prakt. Ausbildung v. entsprechend geweiter. techn. Werkmeist. u. techn. Hilfspersonal. Masch.-Hufschmiedewerkst. Lösemittel-Aufgasemotorbau. Elektrotechn. Ausk. 44 Direktion.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

Lüegers Lexikon der gesamten Technik

und ihrer Hilfswissenschaften. Im Verein mit Fachgenossen herausgegeben.

2., neubearbeitete und vermehrte Auflage. Erscheint in 8 Bänden gebunden in Halbfranz à 30 Mark und in 40 Abteilungen à 5 Mark.

Ueber jeden technischen Begriff, jede wissenschaftliche Bezeichnung und jedes mathematische, physikalische oder chemische Problem gibt Luegers Lexikon sachliche, knappe aber erschöpfende Auskunft in leichtverständlicher Form.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen, die auf Wunsch die 1. Hälfte der 1. Abteilung zur Ansicht ins Haus liefern.

Stammseidel

altdeutsche Bierkrüge,
Humpen und Fiskusgläser
f. a. Verein. u. Gesellsch. pass.
Trinkbecher, Männchen,
Pokale, Teller und Deckel
mit Ansichten v. Breslau
Eiernuaße, Trichter, Wärmflaschen.
Spritzen und Zinnwaren
in reichster Auswahl.
Zinnspielwaren
eigener Fabrikation.

Otto Miksch, 8
Zinngießerei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Sachsen-Altenburg.
Technikum Altenburg
Maschinen-, Elektro-, Papier-, Automobil-, Gas- und Wassertechnik.
Programm frei.

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Kunstbuchbinderei.
Franz Klinke,
Breslau, Schmiedebrücke 64/65.
Anfertigung von Original-Einbanddecken für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buchbinder-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr 2. T. 749.
F. Kleemann, **Breslau-Krietern,** Siebenmorgenweg 28. Tel. 8457.

Bandagisten.
Joh. Rein, Schmiedebrücke 17/18.
Bandagen jeder Art. Leibbinden, Orthopäd. Korsetts, Gummistrümpfe und alle in mein Fach schlagende Artikel.
Fachmännische Bedienung. Kein Kautzwang.
Gegründet 1889.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Bernh. Sternberg, Inh.: B. Sternberg & E. Krebs,
Gräbschenerstr 85. Tel. 3205. Spez.: Bau.

Bau- und Möbel-Tischlerei.
Richard Werft
Breslau, Ernststr. 1.
Reparatur-Werkstatt.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
(Inh.: B. Sternberg & E. Krebs)
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 3205.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 749.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Böttchergefässe.
Paul Simmon, Böttcherstr., Altbüsserstr. 57.
Grosses Lager aller Arten Böttchergefässe.
Reparaturen in eigener Werkstatt.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft
(e. G. m. b. H.). Tauentzienstr. 49,
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen, Kouverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse, Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 749.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek,
Inh. L. Freericks, Gartenstrasse 23.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

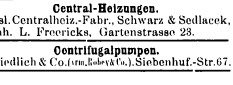

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiesserei.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen
liefert Johannes Lowies, XIII, Schillerstr. 10.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198/202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Waschcinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 438.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: Friedrichstr. 94.
Fabrik: Augustastr. 131.

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10, Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 und Kattowitz O.-S.

Feilen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Glasbläserei, Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Altbüsserstrasse 7.

Gas-, Wasser- und Kanal-Anlagen.
A. Gottwald,
Breslau, Am Wäldchen Nr. 21.
Be- und Entwässerungs- sowie Gasanlagen.
Brunnen- und Pumpenbauanstalt.
Ausführung sämtlicher diesbezügl. Reparaturen.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann **Geldschrankfabrik.** Breslau, Bahnhofstr. 23.
Anton Gerth, **Wallfischgasse 7/9** am Wachtplatz.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, **Tauentzienstrasse 47, Ecke Teichstrasse.**
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, **am Salvator-Friedhofe.**

Paul Kamm
Hauptgeschäft: **Matthiasstr.,** Odertorwache.
II. Geschäft: **Oswitzerstr.,** Nähe Bergkeller.
Telephon 7908.

Gravier- und Ciselleranstalt.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.** Fernsprecher Amt II 7692.

Gurten- und Schlauch-Weberei, Hanf- und Drahtseil-Fabrik.
Carl Rudolph,
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Heizungs-Anlagen.
Minsapost & Prauser, Werderstrasse 12/14,
Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Hintermauerungssteine.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke.
August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Cliehés.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.** Fernsprecher 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik
Carl Hitze
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Ohlauerstr. 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Patent-Bureau

Bruno Nöldner,
Ingenieur,
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Kalksandziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Kaffee-Rösterei.
Breslauer Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufssaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
18 Geschäfte.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Albert Langer,
früher: **O. Jagode,**
Altbüsserstrasse 15/16.
Reparatur-Werkstatt.

Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
F. Zimmermann & Co., A.-G., Claassenstr. 18.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung, Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Maschinenfabriken.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.). Siebenhuf.-Str. 67. Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1

Maschinenfabrik und Reparatur-Werkstatt.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Peikert, Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 1569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiessereien.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Mosaik- und Thonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 749.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressluft-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co., (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Sauggas-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 4.
II. Friedrich Wilhelmstrasse 5,
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Ernst Wecker, Klosterstrasse 31

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt.
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutschen **Adler**-Schreibmasch.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Teleph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.**
Fernsprecher 7692.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.). Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer, Ingenieur d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, **Taschenstr. 1.**
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co., (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Wagen.
Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwagen
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36
Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kamelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau. G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp.)

Ziegel — Hartziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.). Siebenhuf.-Str. 67.

Den Herren Gewerbetreibenden
empfehlen wir uns
zur Herstellung aller Drucksachen für Kontor, Betrieb und Reklame
in einfacher vornehmer und elegantester Ausführung
ein- und vielfarbig
Die Druckerei des Schlesischen Gewerbeblattes
Breslau II, Tauentzienstraße 49.
Fernsprecher 1817.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.